

RUDOLF HAENSCH

## Einführung

Die auf Inschriften und Papyri erhaltenen Urkunden römischer Kaiser, Statthalter und Prokuratoren sind zweifellos ein für alle Altertumskundler – von den Philologen über die Althistoriker bis hin zu den Juristen – besonders wichtiger Teil der dokumentarischen Quellen für das Römische Reich. Ihre Zahl nimmt durch Neufunde von Inschriften und Neupublikationen von Papyri stetig zu. Bisherige Sammlungen sind stark veraltet oder nur partiell und unzuverlässig.<sup>1</sup> Ein Überblick über die zahlreichen Neupublikationen ist für den Einzelnen angesichts der verstreuten Publikationsweise und der Verteilung auf zwei Disziplinen – die Epigraphik und die Papyrologie – selbst in vorzüglichen Bibliotheken nur noch mit größter Mühe zu gewinnen.<sup>2</sup> Deshalb plant die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in den nächsten Jahren, gestützt auf vorhandene Vorarbeiten,<sup>3</sup> unter meiner Leitung eine umfassende Sammlung zu erarbeiten, die diese Dokumente im originalen Wortlaut, in einer Übersetzung und mit einem ausführlichen Kommentar und Abbildungen versehen der wissenschaftlichen Allgemeinheit zugänglich macht.

Zweifellos handelt es sich bei diesen Urkunden um eine umfangreiche Gruppe in sich oft sehr komplexer Dokumente. Deshalb sollen zunächst nur die in griechischer und lateinischer Sprache verfassten Edikte und Episteln aus der Hohen Kaiserzeit gesammelt werden. Dahinter stehen pragmatische und inhaltliche

---

<sup>1</sup> Das erste gilt für die von S. Riccobono und V. Arangio Ruiz herausgegebene Sammlung *Fontes iuris Romani anteiustiniani I–III*, 1940–1943, I<sup>2</sup>, 1968, das zweite für Oliver, *Constitutions*; dazu z.B. die Rezensionen von G. Petzl, *Gnomon* 64, 1992, 613–618 und C. P. Jones, *AJPh* 113, 1992, 144–147 bzw. Anastasiadis – Souris, *Index*, und G. Burton, *The Roman Imperial State (A.D. 14–235): Evidence and Reality*, *Chiron* 32, 2002, 249–280, hier 270–274.

<sup>2</sup> Für einen Überblick über die Statthalteredikte s. jetzt P. M. Nigdelis – G. A. Souris, *Ἀνθύπατος λέγει*, 2005, 119–126. Für frühere Zusammenstellungen der Edikte der *praefecti Aegypti* s. R. Katzoff, *Sources of Law in Roman Egypt: the Role of the Prefect*, *ANRW* II 13, 1980, 809–844; G. Purpura, *Gli editti dei prefetti d’Egitto. I sec. a. C. – I sec. d. C.*, *ASGP* 42, 1992, 487–671.

<sup>3</sup> Die in der Kommission vorhandenen Unterlagen zur nie abgeschlossenen Überarbeitung der entsprechenden Sammlung von James H. Oliver durch Michael Wörrle, Dieter Hennig und Helmut Müller und die von dem Unterzeichnenden angelegte Sammlung aller Statthalterurkunden.

Überlegungen: Einerseits soll es möglichst wenig Überschneidungen mit vergleichbaren Unternehmen geben. Von diesen am weitesten fortgeschritten ist wohl der Versuch Denis Feissels, alle derartigen spätantiken Inschriften neu zu edieren. Aus seinen Bemühungen sind bereits zahlreiche überzeugende und auch methodisch vielfach weiterführende Einzelpublikationen hervorgegangen.<sup>4</sup> Die von Jean-Pierre Coriat angekündigte, alle Quellengattungen – von den juristischen bis hin zu den papyrologischen – umfassende Sammlung der Gesetzgebung der Severer ist, wie er mir bei einem Gespräch im Dezember 2007 erläuterte, ebenfalls weit fortgeschritten. Etienne Famerie hat auf Anregung von Claude Nicolet damit begonnen, die von Robert Sherk erstmals gesammelten entsprechenden Urkunden aus republikanischer Zeit neu zu bearbeiten, um dieses Werk zu ersetzen.<sup>5</sup>

Bisherige Sammlungen haben sich oft auf die Dokumente eines Überlieferungsträgers oder einer Sprache beschränkt bzw. nur die Verlautbarungen eines bestimmten Typs von Vertretern Roms – also der Kaiser oder der Statthalter – gesammelt. Auf diese Weise wird aber die eine historische Realität zerrissen. Dabei ist gar nicht so sehr entscheidend, dass auch in griechisch verfassten Urkunden immer wieder der Einfluss des Lateinischen zu beobachten ist<sup>6</sup> oder gar lateinische Dokumente zitiert werden. Es ist vor allem deshalb nicht sinnvoll, weil die Dokumente von den Vertretern einer recht geschlossenen sozialen Führungsschicht formuliert wurden, die sich annähernd gleich gut in beiden Sprachen bewegten und die im Laufe ihrer Karrieren bzw. ihrer Regierungstätigkeit immer wieder mit der Situation in beiden Reichsteilen konfrontiert wurden.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. z. B. D. Feissel, *Les privilèges de Baitokaikè: Remarques sur le rescrit de Valérien et le colophon du dossier*, Syria 70, 1993, 13–26; ders., *L'Ordonnance du préfet Dionysios inscrite à Mylasa en Carie*, TM 12, 1994, 264–297; ders., *Deux constitutions tétrarchiques inscrites à Ephèse*, AntTard 4, 1996, 273–289; ders., *Le rescrit de Valérien à Apellas d'après une copie inédite de John Covell*, in: S. Follet (Hg.), *L'Hellénisme d'époque Romaine (De l'archéologie à l'histoire)*, 2004, 341–355; ders., *Epigraphie administrative et topographie urbaine: l'emplacement des actes inscrits dans l'Ephèse protobyzantine (IV<sup>e</sup>–V<sup>e</sup> s.)*, in: *Efeso paleocristiana e bizantina*, 1999, 121–132; ders., *Un rescrit de Justinien découvert à Didymes (1<sup>er</sup> avril 533)*, Chiron 34, 2004, 285–365.

<sup>5</sup> Für erste Ergebnisse s. E. Famerie, *Papiers de Sherard, copies de Hochepped, schedae de Duker: contribution à l'histoire des copies manuscrites des inscriptions de Téos*, Chiron 37, 2007, 65–88 und ders., *Une nouvelle édition de deux sénatus-consultes adressés à Priène (RDGE 10)*, Chiron 37, 2007, 89–112.

<sup>6</sup> Vgl. jetzt vor allem J. N. Adams, *Bilingualism and the Latin Language*, 2003. S. auch J.-L. Mourgues, *Ecrire en deux langues: Bilinguisme et pratique de chancellerie sous le Haut-Empire Romain*, DHA 21/2, 1995, 105–129.

<sup>7</sup> Vgl. dazu jetzt insbesondere Ch. Badel, *La spécialisation régionale des gouverneurs romains: le cas de l'Orient au Haut-Empire (27 av. J.-C. – 235 ap. J.-C.)*, DHA 30/2, 2004, 57–

Notwendigerweise mussten sie daher auf ähnliche Probleme in weitgehend gleicher Weise reagieren und nur je nach Adressaten ihre Anordnungen in verschiedenen Sprachen formulieren (oder formulieren lassen).

Wenn sich aber sowohl eine vom Überlieferungsträger wie auch von der Sprache oder dem Aussteller her abgrenzende Sammlung verbietet, kann nur noch nach Dokumententypus ausgewählt werden. Dabei beanspruchen schon aufgrund ihres inhaltlichen Gewichtes vor allem die beiden Typen von Urkunden die primäre Aufmerksamkeit, die am intensivsten von den Vertretern Roms bzw. ihren engsten Beauftragten gestaltet wurden und die daher ganz besonders deren Gedankenwelt widerspiegeln, also die Edikte und Episteln. Dass beide Dokumententypen eng miteinander verwandt waren und infolgedessen in der Hohen Kaiserzeit zunehmend auch in Briefen allgemein bindende Rechtsnormen niedergelegt wurden, hat jüngst Andrea Jördens mit gewichtigen Argumenten dargelegt.<sup>8</sup>

Ganz andere Schwerpunkte als bei einer Untersuchung der Edikte und Episteln ergeben sich bei einer Auseinandersetzung z. B. mit bearbeiteten Petitionen oder Gerichtsprotokollen. So aufschlussreich auch die Hunderte von Bittschriften mit ihren Antworten für die Praxis der römischen Herrschaft sind, im Zentrum ihrer Erforschung können nicht die Vertreter Roms stehen, zumal die Fragen der Bearbeitungsweise weitgehend geklärt sind.<sup>9</sup> Vielmehr muss eine entsprechende Untersuchung, ganz wie dies Tor Hauken<sup>10</sup> tat, die Sicht der Untertanen auf die Repräsentanten der römischen Herrschaft in den Mittelpunkt rücken und die Art und Weise, in der sie ihre Anliegen möglichst wirkungsvoll zu vertreten suchten.<sup>11</sup>

In den Gerichtsprotokollen wurden das Handeln und die Verlautbarungen der Vertreter Roms ganz wesentlich von der spezifischen Situation eines Gerichtsverfahrens bestimmt. Dessen Regeln und dessen Aufzeichnungspraxis<sup>12</sup> müssten die

---

99; P. Eich, Die Administratoren des römischen Ägyptens, in: R. Haensch – J. Heinrichs (Hg.), Herrschen und Verwalten, 2007, 378–399, besonders 386 f.

<sup>8</sup> Erlasse und Edikte, Ein neuer Erlaß des Präfekten M. Sempronius Liberalis und die Frage der statthalterlichen Rechtsetzungskompetenz, in: G. Thür – J. Vélissaropoulos-Karakostas (Hg.), Symposium 1995, 1997, 325–352.

<sup>9</sup> Dazu zuletzt R. Haensch, Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus, ZPE 100, 1994, 487–546; J.-L. Mourgues, Les formules «rescripti» «recognovi» et les étapes de la rédaction des souscriptions impériales sous le Haut-Empire romain, MEFRA 107, 1995, 255–300.

<sup>10</sup> Hauken, Petition.

<sup>11</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang R. Haensch, Apokrimata und Authentica. Dokumente römischer Herrschaft in der Sicht der Untertanen, in: ders. – J. Heinrichs (Hg.), Herrschen und Verwalten, 2007, 213–234.

<sup>12</sup> Die Studie von R. A. Coles, Reports of Proceedings in Papyri, 1966, ist zumindest in Teilen überholt, dazu R. Haensch, Typisch römisch?, in: H. Börm u. a. (Hg.), Monumentum et instrumentum inscriptum, 2008, 117–126.

Schwerpunkte einer Arbeit mit diesen Dokumenten bilden. Schließlich sind die in literarischen Werken zitierten Urkunden nicht nur viel leichter zugänglich als die auf Papyrus oder auf Inschriften erhaltenen. Ihre Überlieferung wirkt auch, wie Claude Eilers in einer weitgehend abgeschlossenen Monographie zu den bei Flavius Josephus überlieferten römischen Dokumenten demonstriert, so viele eigene methodische Probleme auf, dass sie ganz außer Acht bleiben sollen.<sup>13</sup>

Bei der Arbeit an dem geplanten Corpus wurde sehr schnell deutlich, dass es sich anders als bisherige Corpora mit einer Reihe von Fragen auseinandersetzen sollte, die in der Forschung der letzten Jahre zwar angesprochen, im Einzelfall auch weiter verfolgt, aber bisher noch nicht grundlegend erörtert wurden. Da dies Fragen sind, die ganz unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen betreffen und die von genereller Bedeutung für alle zukünftigen Publikationen solcher Urkunden sind, schien es am besten, sie einmal grundsätzlich von einer Gruppe ausgewiesener internationaler Experten der verschiedenen Disziplinen diskutieren zu lassen.

So ist die epigraphische Forschung sich in den letzten Jahren zunehmend bewusst geworden, dass jede Inschrift nicht nur als sprachliches Dokument, sondern auch als Teil eines archäologischen Monumentes gewürdigt werden muss. Derartige Untersuchungen gelten nicht nebensächlichen Details, sondern bieten aufschlussreiche Schlüssel zum Verständnis und zur Bewertung der einzelnen Inschrift in ihrer Zeit. Eine Reihe wichtiger derartiger Fragen hat im Falle der hier interessierenden Dokumente<sup>14</sup> vor allem Denis Feissel angesprochen. Er wies u. a. am Beispiel von Ephesos nach, dass sich in der Spätantike neue bevorzugte Publikationsorte in den Städten einspielten. An die Stelle des Bouleuterions und des Theaters traten die großen Straßen, der Embolos und die Porticus des Nero sowie die bischöfliche Kathedrale. Grund dafür waren einerseits das Gewicht der neuen kirchlichen Autoritäten und andererseits der Bedeutungsverlust der alten städtischen Organe.<sup>15</sup>

Nach den archäologischen Aspekten der Urkundenpublikationen zu fragen, bedeutet aber auch, sich damit auseinanderzusetzen, wie man die Inschriftenträger gestaltete. Dieser Fragestellung hat man im Falle derartiger Inschriften

---

<sup>13</sup> Vgl. schon ders., *The Date of Augustus' Edict on the Jews and the Career of C. Marcius Censorinus*, *Phoenix* 58, 2004, 86–95.

<sup>14</sup> Für Athen und andere Poleis der klassischen Zeit s. insbesondere G. Lalonde, *The Publication and Transmission of Greek Diplomatic Documents*, Diss. Phil. Uni. Washington 1971, 52 ff. S. auch M. Detienne, *L'espace de la publicité: Ses opérateurs intellectuels dans la cité*, in: ders. (Hg.), *Les savoirs de l'écriture*, 1992, 29–81, hier 41–46.

<sup>15</sup> D. Feissel, *Epigraphie administrative et topographie urbaine: l'emplacement des actes inscrits dans l'Ephèse protobyzantine (IV<sup>e</sup>–V<sup>e</sup> s.)*, in: *Efeso paleocristiana e bizantina*, 1999, 121–132.

aus der Hohen Kaiserzeit bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Sicherlich ist allgemein bekannt, dass in Städten wie Aphrodisias oder Ephesos Urkunden römischer Herrschaftsträger in die Mauern öffentlicher Gebäude eingemeißelt waren. Aber bezeichnenderweise gibt es weder für Aphrodisias noch für Ephesos detaillierte Rekonstruktionsversuche und entsprechende Zeichnungen, die deutlich machen würden, wo genau die jeweilige Einzelurkunde angebracht war.<sup>16</sup> Erst wenn man dies aber wüsste, ließen sich die der Gestaltung solcher Dossiers zugrunde liegenden Prinzipien und die sich in ihnen widerspiegelnde Bewertung der einzelnen Urkunden fassen. Dass entsprechende Untersuchungen zumindest in Einzelfällen möglich sind, hat Christina Kokkinia in mustergültiger Form bei ihrer Neupublikation des Opramoas-Monumentes gezeigt.<sup>17</sup> Typischer für die Forschungslage ist aber, dass bei all den in großer Zahl in Einzelpublikationen veröffentlichten «Blöcken», auf deren Seiten sich Briefe oder Edikte befinden, höchstens einmal im Ausnahmefall angegeben wird, wie diese denn in einen größeren Baukomplex verbaut gewesen sein könnten.

Neben Grabbauten<sup>18</sup> und den sogenannten «Archivwänden» benutzte man gerne Stelen für die Präsentation solcher Urkunden. Anscheinend standen diese oft frei.<sup>19</sup> Andere aber waren in bauliche Kontexte eingebunden. So vermerken die Herausgeber z. B. bei einer aus Ephesos bekannt gewordenen Stele, dass sie «zum Einfügen in eine Mauer bestimmt war» (I.Ephesos 23).<sup>20</sup> P. Herrmann schrieb über einen von ihm publizierten Brief Mark Aurels an Milet: «Die Stele wird vor einer Wand gestanden haben, wobei man am ehesten an die Hallen des Südmarkts denkt.»<sup>21</sup> Derartigen Überlegungen müsste einmal viel systematischer nachgegangen werden, um die Intentionen bei solchen Präsentationen von römischen Urkunden präziser fassen zu können.

---

<sup>16</sup> Vgl. C. Jones, *AJPh* 106, 1985, 263–264 zu Reynolds, Aphrodisias.

<sup>17</sup> Die Opramoas-Inschrift von Rhodiapolis, 2000.

<sup>18</sup> Während im Falle des Opramoas-Monumentes die Wände des Grabbaus beschrieben wurden (für die Details s. Kokkinia), sollen die Dokumente des Seleukos von Rhosos auf dem linken Türflügel des betreffenden Baus gestanden haben: P. Roussel, *Un Syrien au service de Rome et d'Octave*, Syria 15, 1934, 33–74, hier 33.

<sup>19</sup> Das galt allem Anschein nach selbst für so große Stelen wie die des Menogenes (Sardis VII. I 8 – 2,24 m hoch) oder die des Metras Metrodorou (SEG 44, 977 – 2,19 m hoch) oder das die Streitigkeiten zwischen Athen und Herodes Atticus betreffende Urkundendossier (J. H. Oliver, *Marcus Aurelius*, 1970 [Oliver, *Constitutions* 184], 3 – 0,88 × 2,31m).

<sup>20</sup> Das trifft anscheinend auch auf den jüngst publizierten Brief des Galerius an Heraclea Sintica zu: G. Mitrev, *Civitas Heracleotarum: Heracleia Sintica or the Ancient City at the Village of Rupite (Bulgaria)*, *ZPE* 145, 2003, 263–272 (AE 2002, 1293), hier 263.

<sup>21</sup> P. Herrmann, *Eine Kaiserurkunde Marc Aurels aus Milet*, *IstMitt* 25, 1975, 149–166 [Oliver, *Constitutions* 192], hier 150.

Sicherlich sind viele dieser Stelen nur fragmentarisch erhalten. Aber es fragt sich doch, ob dies wirklich in einem solchen Maße gegeben ist, dass man nichts über den Schmuck der Stelen und dessen Einbindung in größere Kontexte sagen könnte.<sup>22</sup> Dass ein enger und bewusst gewählter Zusammenhang zwischen Schmuck der Stele und Inhalt des Dokumentes bestehen konnte, zeigen schon einige Beispiele: In Naryka zierte man eine Stele mit einem Brief Hadrians mit einer, freilich vergleichsweise sehr kleinen und möglicherweise aus einem anderen Kontext stammenden, Porträtbüste des Kaisers (SEG 51, 641). Genau das gleiche Gestaltungsschema weist ein dem *genius centuriae* geweihtes Monument auf, mit dem sich diejenigen Soldaten einer *centuria* der *vigiles* bei den Kaisern bedankten, die in den Jahren 199 und 200 das Anrecht auf *frumentum publicum* bekommen hatten.<sup>23</sup> Der Efeukranz auf der bekannten Stele aus Kyme (I.Kyme 17) mit der Anordnung von Augustus und Agrippa zur Wiederherstellung der im Bürgerkrieg zerstörten Heiligtümer sollte wahrscheinlich auf den Dionysoskult des Heiligtums hinweisen, vor dem die Stele aufgestellt worden war. Die Bewohner des neu gegründeten Emporions Pizos zierten die Stele mit der Gründungsurkunde ihrer Siedlung mit einem Schild und einem Speer – vielleicht als Zeichen ihrer neu geschaffenen politischen Geschlossenheit.<sup>24</sup>

In anderen Fällen wurden Dokumente der Vertreter Roms in eine Statuenbasis eingemeißelt. Auch die mit diesen Monumenten verbundenen Fragen sind bisher kaum erörtert worden. Zweifellos sollte mit all diesen Monumenten jemand geehrt werden. Aber wer sich zu dieser Ehrung entschloss und was für ein Dokument er dann wählte, das war ganz verschieden. Das Edikt des L. Antistius Rusticus zur Getreideversorgung von Antiochia in Pisidien wurde nur deshalb

---

<sup>22</sup> Für das Athen der klassischen und hellenistischen Zeit s. C. L. Lawton, *Attic Document Reliefs*, 1995; M. Meyer, *Die griechischen Urkundenreliefs*, 1989. Zu den grundsätzlichen Problemen z. B. G. Weber – M. Zimmermann, *Propaganda, Selbstdarstellung und Repräsentation. Die Leitbegriffe des Kolloquiums in der Forschung zur frühen Kaiserzeit*, in: dies. (Hg.), *Propaganda – Selbstdarstellung – Repräsentation im römischen Kaiserreich des 1. Jhs. n. Chr.*, 2003, 11–40, hier 13 mit Anm. 7.

<sup>23</sup> CIL VI 220, cf. 3004, 3755 (ILS 2163).

<sup>24</sup> IGBulg 1690. Größere Sicherheit ließe sich bei derartigen Interpretationen erst dann gewinnen, wenn alle einschlägigen Beispiele – möglichst auch aus verwandten Inschriftengattungen – gesammelt worden wären. Dabei ist zweifellos damit zu rechnen, dass ein bestimmtes Symbol je nach Kontext unterschiedliche Bedeutung haben konnte. Den von der Ersteditorin bezeichnenderweise in keiner Weise kommentierten Lorbeerkranz auf der jüngst publizierten Inschrift eines Angehörigen der *vigiles* (B. Pferdehirt, Ein kaiserliches Reskript aus dem Jahr 248/249 n. Chr., AKB 33, 2003, 403–419 [AE 2003, 2040]) würde ich im Gegensatz zu F. von Saldern, Ein kaiserliches Reskript zur Entlassung eines Angehörigen der *Vigiles*, ZPE 156, 2006, 293–307, hier 305, nicht als Symbol für den Kaiser, sondern für die ehrenvolle Entlassung verstehen.

eingemeißelt, weil die Stadt sich zu einer Ehrung dieses während seiner Amtszeit verstorbenen Statthalters entschlossen hatte und in diesem Zusammenhang auch auf die wichtigste, sie betreffende Maßnahme des Gouverneurs hinweisen wollte.<sup>25</sup> Wenn aber auf einer in Aphrodisias gefundenen fragmentarischen Statuenbasis ein Edikt des *proconsul Asiae* und Dichters Silius Italicus zum Schutz der heiligen Tauben eingemeißelt war, welche Statue gehörte dann zu diesem Monument und wer hatte es errichten lassen – die Stadt, ein Kultverein oder gar der Dichter selbst?<sup>26</sup> Der Selbstdarstellung eines lokalen Honoratioren und Euergeten diente es zweifellos, wenn im Nemesistempel von Balbura eine Basis mit einem Kaiserbrief aufgestellt wurde, der eine Stiftung dieses Mannes bestätigte.<sup>27</sup> Mit großer Wahrscheinlichkeit hat dieser Euerget auch das Monument bezahlt, so wie es nach dem expliziten Wortlaut der entsprechenden Urkunde C. Iulius Demosthenes von Oinoanda bei seiner Stiftung getan hatte.<sup>28</sup> Aber wessen Statue stand auf der Basis von Balbura – die des Kaisers, die der Göttin oder gar die des Euergeten? Alle diese Fragen stellen sich nicht nur für den Osten des Reiches. Bei einer vom Statthaltersitz Tarraco bekannt gewordenen Inschrift<sup>29</sup> mit einer Grenzregelung des *legatus Augusti pro praetore Hispaniae Citerioris* L. Novius Rufus scheint es sich bei dem Inschriftenträger um eine Statuenbasis gehandelt zu haben. Zudem bezog sich die aufgezeichnete Grenzregelung allem Anschein nach nicht auf eine Situation vor Ort, also in Tarraco. Es könnte sein, dass die Urkunde von einer der an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien auf einem Monument zu Ehren des diesen Streit entscheidenden Magistrats präsentiert wurde.

Denis Feissel hat jüngst ein besonders beeindruckendes spätantikes Beispiel dafür publiziert, dass man bei der Wiedergabe eines Dokumentes auf Stein dieses bis in einzelne Details – wie z.B. die für bestimmte Partien benutzte, sehr gekünstelte, spätantike lateinische Kursive – nachzuahmen versuchte.<sup>30</sup> In ähnlicher Weise hatte man bei einem vor wenigen Jahren publizierten Brief des Galerius an Heraclea Sintica die kaiserliche Unterschrift mit kursiven Buchstaben hervorgehoben.<sup>31</sup> Um derartige Aspekte der äußeren Gestaltung solcher Inschriften

---

<sup>25</sup> W. M. Ramsay, *Studies in the Roman Province Galatia*. VI – Some Inscriptions of Colonia Caesarea Antiochea, *JRS* 14, 1924, 172–205, hier 179–184 (AE 1925, 126); zur Inschrift zuletzt ausführlich H.-U. Wiemer, *Das Edikt des L. Antistius Rusticus: Eine Preisregulierung als Antwort auf eine überregionale Versorgungskrise?*, *AS* 47, 1997, 195–215.

<sup>26</sup> Reynolds, *Aphrodisias* 46.

<sup>27</sup> *IGR* III 467 (Oliver, *Constitutions* 159).

<sup>28</sup> M. Wörrle, *Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien*, 1988 (SEG 38, 1462) Z. 98 f.

<sup>29</sup> *RIT* 143 (CIL II 4125).

<sup>30</sup> *Rescrit de Justinien* (Anm. 4), besonders 290–298.

<sup>31</sup> AE 2002, 1293, cf. C. Lepelley, *Une inscription d'Heraclea Sintica (Macédoine) récemment découverte, révélant un rescrit de l'empereur Galère restituant ses droits à la cité*, *ZPE*

näher untersuchen zu können, ist eine umfangreichere photographische Dokumentation dieser epigraphischen Zeugnisse erforderlich, als sie bisher meist zugänglich ist.<sup>32</sup>

Kaum erörtert wurde schließlich auch die Frage, inwieweit inschriftliche Publikationen tatsächlich den Wortlaut des gesamten ursprünglichen Dokumentes wiedergeben. Im Falle vergleichbarer Urkunden aus klassischer und hellenistischer Zeit rechnet die Forschung schon seit längerem damit, dass immer wieder Dokumente verkürzt niedergeschrieben wurden.<sup>33</sup> Dass dies auch bei den hier interessierenden Inschriften zumindest im Einzelfall geschehen sein kann, belegt eine Inschrift aus Ephesos (I.Ephesos 3217). Sie enthielt die Edikte zweier *proconsules Asiae* zum Schutz einer Wasserleitung. Das spätere Edikt referiert dabei ausgewählte Bestimmungen des früheren, die bei der Verhandlung vor dem Statthalter von den zuständigen städtischen Magistraten zitiert worden waren. Diese Bestimmungen sind präziser als dasjenige, was in der Inschrift in dem anschließend eingemeißelten früheren Edikt zu lesen ist. Dieses kann daher nicht buchstabengetreu kopiert worden sein.

Eine genauere Untersuchung der mehr archäologischen Aspekte der Inschriftenträger ist aber nur einer der Fragenkomplexe, die im letzten Jahrzehnt in das Bewusstsein der Forschung gerückt sind. Zunehmend diskutiert wird auch – angeregt besonders von Werner Eck und Graham Burton<sup>34</sup> –, welchen Teil der antiken Schriftstücke wir überhaupt auf Inschriften fassen können. Zwar hatte schon Adolf Wilhelm 1909 andere Autoren mit den Bemerkungen kritisiert: «Solche irrige Auffassungen sind dadurch herbeigeführt worden, dass Ver-

---

146, 2004, 221–231, hier 223 mit Anm. 11. Für wesentlich frühere Versuche, den Platz eines Abgangsdatums auf einem Schreiben inschriftlich wiederzugeben s. I.Pergamon II 274 (Oliver, Constitutions 58 B); 275 (Oliver, Constitutions 126).

<sup>32</sup> S. schon P. Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde, 1977, 66 f.

<sup>33</sup> A. Wilhelm, Beiträge zur Griechischen Inschriftenkunde, 1909, 275–290; G. Klaffenbach, Bemerkungen zum griechischen Urkundenwesen, SB Akad. Wiss. Berlin, Sprach. 1960, 6, 20, 26, 34; Lalonde, Publication (Anm. 14) 38, 40 f. mit einem besonders weitgehenden Beispiel aus Lesbos (IG XII 2, 645 Z. 44–52), in dessen Fall dem durch einen städtischen Beschluss Geehrten explizit gestattet wurde, den Text der Inschrift gegebenenfalls durch eine Aufzählung seiner bisher nicht berücksichtigten Wohltaten zu ergänzen. Allerdings war bei solchen Ehrendekreten der genaue Wortlaut auch weniger wichtig als bei anderen staatlichen Urkunden.

<sup>34</sup> W. Eck, Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit I, 1995, 55–82 (Zur Durchsetzung von Anordnungen und Entscheidungen in der Hohen Kaiserzeit: Die administrative Informationsstruktur); II, 1997, 359–382 (Administrative Dokumente. Publikation und Mittel der Selbstdarstellung); ders., Inschriften auf Holz. Ein unterschätztes Phänomen der epigraphischen Kultur Roms, in: P. Kneißl – V. Losemann (Hg.), Imperium Romanum. Studien zu Geschichte und Rezeption, Festschrift für Karl Christ zum 75. Geburtstag, 1998, 203–217 und Burton, State (Anm. 1).

wahrung der Urkunden in den Archiven, ihre Veröffentlichung und die nur gelegentliche Verewigung nicht genau geschieden und mit einer Art von Veröffentlichung überhaupt nicht gerechnet worden ist – der auf λευκώματα.»<sup>35</sup> Aber noch 25 Jahre später ging eine ansonsten vorzügliche Sammlung hellenistischer Königsbriefe davon aus, dass die Veröffentlichung derartiger Briefe auf Stein ein regelmäßiger Vorgang gewesen sei.<sup>36</sup> Insofern verwundert nicht, dass noch vor wenigen Jahren erneut demonstriert werden musste, dass die inschriftliche Präsentation eines Kaiser- oder Statthalterschreibens die Ausnahme und nicht die Regel gewesen ist.<sup>37</sup> Wenn es aber viel mehr als bisher oft angenommen die Ausnahme darstellte, dass Staatsurkunden inschriftlich verewigt wurden, und es ebenso fraglich geworden ist, dass uns eine auch nur annähernd repräsentative Auswahl aller jemals vorhandenen Urkunden vorliegt, muss ausführlich untersucht werden, wer denn – Einzelne, Gemeinden oder römische Autoritäten – überhaupt in welchem Umfang für eine dauerhafte Publikation solcher Dokumente sorgte und aufgrund welcher Interessen. Denn dann sind die uns überlieferten Dokumente kein repräsentativer, nur durch die Zufälle von Zerstörung oder Bewahrung in nachantiker Zeit geschmälerter Teil der einmal in der Antike vorhandenen dokumentarischen Quellen, sondern nur noch der Rest des Teils der Urkunden, die einen je nach Situationstyp unterschiedlichen «Filter» passiert haben, dessen genaue Bestandteile erforscht werden müssen. Sicherlich verfolgten alle inschriftlichen Präsentationen solcher Dokumente das Ziel, einen bestimmten Text «für die Ewigkeit» aufzubewahren. Aber die Gründe dafür und die Vorgehensweisen dabei waren offensichtlich recht verschieden.

Zweifellos wollten zumindest in einzelnen Fällen römische Autoritäten auf diese Weise eine ewige Gültigkeit ihrer Anordnungen erreichen. Generell scheint dies in der Hohen Kaiserzeit vergleichsweise häufig dann geschehen zu sein, wenn Übergriffe derjenigen, die das staatliche Transportsystem benutzten, eingedämmt werden sollten. Auf jeden Fall sind derartige Regelungen verhältnismäßig zahlreich in Regionen bezeugt, in denen ansonsten Dokumente der Vertreter

---

<sup>35</sup> Beiträge (Anm. 33) 239. Vgl. auch Klaffenbach, Bemerkungen (Anm. 33).

<sup>36</sup> C. B. Welles, RC, S. XL: «The texts of these royal letters were preserved by publication. They had been in the Greek fashion inscribed upon stones, either the commonly used flat slabs (*stelae*) which were set up in the open or the fitted stones of a wall or other masonry construction. Ordinarily the publication was carried out immediately upon the receipt of the letter.»

<sup>37</sup> Eck, wie o. Anm. 33. Ein besonders ausführliches neues Beispiel mit Angaben zu einer nicht permanenten Publikation: AE 1996, 407. Für die römische Zeit haben wir kaum Hinweise auf die Benutzung stuckierter Wände als Träger von aufgemalten Urkunden (und nicht nur von Anzeigen wie z. B. in Pompeii). Zu einem Beispiel Caballos u. 132; für die griechische Zeit s. insbesondere Wilhelm, Beiträge (Anm. 33) 264–271.

Roms kaum in Stein eingemeißelt wurden.<sup>38</sup> Entweder steht dahinter die Bedeutung des Problems,<sup>39</sup> oder diese Inschriften gehen, auch wenn dies nicht explizit gesagt wird, auf – unter Umständen mündliche – Anstöße der Vertreter Roms zurück, die ja an eine solche Art der Präsentation gewöhnt waren.

Zweifelsfrei hat Paullus Fabius Persicus seine Maßnahmen zum Schutz der Finanzen des Heiligtums der Artemis von Ephesos nach dem expliziten Wortlaut der entsprechenden Anordnung nicht nur amtlich bekannt machen, sondern auch in eine Stele einmeißeln lassen.<sup>40</sup> Aber wenn von dieser Anordnung insgesamt vier – zwei lateinische und zwei griechische – Exemplare bekannt sind, von denen drei sicher bzw. mit großer Wahrscheinlichkeit keine Stelen waren,<sup>41</sup> so belegt dies, dass ganz offensichtlich diese eine Inschrift nicht als hinreichend angesehen wurde. Was vermutlich die Stadt dazu veranlasste, die Anordnung sowohl in ihrer lateinischen wie auch in einer griechischen Fassung in die Wände des Nordanalemma des Theaters einzumeißeln und zumindest eine weitere griechische Fassung noch an einem dritten Ort (der Agora?) zu präsentieren, lässt sich in diesem wie in vielen anderen Fällen nicht mehr bestimmen.<sup>42</sup>

Aber nicht nur römische Amtsinhaber und einzelne Städte, sondern auch bestimmte Gruppen und Individuen haben für die dauerhafte Präsentation von Urkunden des römischen Staates gesorgt.<sup>43</sup> Von all diesen Zeugnissen sind eigentlich nur dank Tor Hauken<sup>44</sup> die Inschriften systematisch untersucht worden, die davon Zeugnis ablegen, dass sich Bewohner kaiserlicher Domänen und andere Bauern mit Eingaben an die Vertreter Roms wandten, um sich vor Übergriffen von Soldaten und anderen Durchreisenden zu schützen.

<sup>38</sup> S. AE 1976, 653, cf. 1978, 789 (Sagalassos, dazu u. Haensch 178); IGR III 1119 (Phaena in Syria); AE 1958, 236 (IGLS V 1998 [Epiphaneia in Syrien]); den Neufund aus Khirbet es-Samra in Arabia (AJA 111, 2007, 532); OGIS 665 (IGR I 1262; SEG 8, 794 [Ghirgeh in Aegyptus]); CIL VIII 17639 (Vazaivi in Numidien).

<sup>39</sup> Dazu auch u. Haensch 180 f.

<sup>40</sup> I.Ephesos 18 a Z. 3–4 vgl. 19 A Z. 3. Für andere Beispiele s. z. B. FIRA I<sup>2</sup> 9 (I.Knidos 31 p. 22 Z. 24 f. [c. 100 v. Chr.]); Sherk, Documents 52, cf. Milet VI 1, p. 155 f. Z. 47–54 (wohl Ende der republikanischen Zeit).

<sup>41</sup> Nur I.Ephesos 19 B könnte zu der auf Befehl des Persicus erstellten Stele gehören.

<sup>42</sup> Für einen ganz ähnlichen Fall vgl. IG II<sup>2</sup> 1103 (Oliver, Constitutions 77 [Piräus vor dem Deigma nach dem Willen Hadrians; das zweite Exemplar in Teos – verschleppt? – gefunden]). Für Parallelen aus der klassischen Zeit Griechenlands: Lalonde, Publication (Anm. 14) 63–67; Wilhelm, Beiträge (Anm. 33) 237; s. auch J.-M. Bertrand, De l'écriture à l'oralité, 1999, 116 f.

<sup>43</sup> Welche Bedeutung man dem Erhalt eines kaiserlichen Schreibens für das Sozialprestige eines Einzelnen selbst noch unter Titus beimaß, zeigt z. B. auch der städtische Beschluss IG XII 1, 58 (IGR IV 1129 Z. 9 f.).

<sup>44</sup> Petition.

Dagegen ist meines Wissens noch nie die Frage gestellt worden, warum man aus römischen Militärlagern so wenige Beispiele von Veröffentlichungen staatlicher Urkunden auf Stein oder Bronze kennt. Dabei war die Armee doch eine Gruppe, die sehr an Schriftlichkeit gewöhnt war und in deren Fall jedes Jahr Tausende ihrer Angehörigen mit Urkunden auf dauerhaftem Material – den sogenannten Militärdiplomen – beschenkt wurden. War das Monument mit den Ansprachen Hadrians an die Formationen des nordafrikanischen Heeres<sup>45</sup> wirklich so ohne Parallelen, wie es heute den Anschein hat? Möglicherweise spielt auch in diesem Bereich die im Vergleich zu Steininschriften wesentlich größere Verlustrate von Bronzetafeln – dem von den römischen Autoritäten bevorzugten Material für die Präsentation öffentlicher Dokumente<sup>46</sup> – eine Rolle. So erfahren wir z. B. aus der Kopie eines Veteranen, dass ein Edikt Domitians zur Privilegierung von Veteranen in Alexandria auf einer Bronzetafel einsehbar war, die allerdings nicht im Lager von Nikopolis, sondern im Caesareum magnum von Alexandria angebracht war.<sup>47</sup> Zudem ist zu bedenken, dass die fragmentarischen lateinischen Inschriften mit Verlautbarungen der Vertreter Roms noch keineswegs so gut erfasst sind wie die griechischen, die von den Kritikern Oliviers bis auf das kleinste Fragment gesammelt wurden. So ist z. B. auf eine sehr fragmentarische Mainzer Inschrift hinzuweisen, die eine kaiserliche Konstitution überliefert, die auf verschiedene Formationen des römischen Heeres Bezug nimmt.<sup>48</sup>

Insbesondere Werner Eck hat zuletzt darauf aufmerksam gemacht, dass viele<sup>49</sup> staatliche Urkunden nicht von irgendwelchen staatlichen oder städtischen Organen, sondern von Einzelnen zum Zwecke der Selbstdarstellung präsentiert wurden. Er hat dies gerade an Texten wie den beiden Edikten des Claudius zu den Anaunern gezeigt, die man bis dahin ganz fraglos als städtische Monumente betrachtete.<sup>50</sup> Wie leicht man aber trotz dieses Nachweises weiterhin versucht ist, jede inschriftliche Kopie eines offiziellen Dokumentes für amtlich erstellt zu hal-

---

<sup>45</sup> CIL VIII 2532 (18042 + AE 1900, 33–35 + weitere Fragmente; Y. Le Bohec, *Les discours d'Hadrien à l'armée d'Afrique. Exercitatio*, 2003 [cf. AE 2003, 2020]).

<sup>46</sup> Vgl. dazu z. B. Eck, u. 78–80, 82–85; St. Mitchell, Kommentar zu P.Schøyen 25 p. 181–183; C. Williamson, *Monuments of Bronze: Roman Legal Documents on Bronze Tablets*, *ClAnt* 6, 1987, 160–183. Diese römische Praxis könnte sich aufgrund einer entsprechenden Praxis der süditalischen griechischen Städte entwickelt haben, vgl. dazu u. Haensch 177.

<sup>47</sup> FIRA I<sup>2</sup> 76 (W. Chr. 463; ILS 9059; CPL 104). Vgl. auch ein Bronzefragment aus Vindobona: A. Neumann, *Inschriften aus Vindobona*, *Jhb. Verein Gesch. Stadt Wien* 17/18, 1961/1962, 7–29, hier 27 f. Nr. 69.

<sup>48</sup> CIL XIII 11831.

<sup>49</sup> Und nicht nur einzelne, so aber Pferdehirt, *Reskript* (Anm. 24) 414.

<sup>50</sup> CIL V 5050 (ILS 206; FIRA I<sup>2</sup> 71), dazu Eck, *Administrative Dokumente* (Anm. 34) 376–380.

ten, zeigte sich bei einer vor zwei Jahren vorgelegten Bronzetafel.<sup>51</sup> Mit dieser Tafel wollte offensichtlich der betreffende, krankheitshalber entlassene Angehörige der Truppe der *vigiles* seine militärische Tüchtigkeit unter Beweis stellen. Zweifellos ist entgegen der Meinung der Erstherausgeberin diese Tafel von dem Mann selbst konzipiert worden. Nur so lässt sich erklären, dass der Text Elemente aus drei verschiedenen Dokumententypen kombiniert.<sup>52</sup>

Möglichst präzise zu bestimmen, wer Briefe und Edikte von Kaisern und Statthaltern veröffentlichte und aus welchen Gründen dies geschah, ist das eine. Auf der Basis solcher Untersuchungen muss weiter gefragt werden, welche Konsequenzen diese Praktiken für unsere Sicht der antiken Realität haben. Welche Formen von Schriftstücken können wir z. B. in der epigraphischen Überlieferung überhaupt nicht fassen? Eine Antwort darauf kann sich nur aus einer Dokumentation ergeben, für die andere Überlieferungsbedingungen gelten als für die epigraphische, also insbesondere aus der papyrologischen.

Vor allem auch auf der Basis der papyrologischen Überlieferung ist weiterhin der Grad der Übereinstimmung zwischen dem Dokument, das die Vorlage für eine Inschrift bot, und der Inschrift selbst zu erörtern. Damit ist nicht nur die schon angesprochene Frage gemeint, inwieweit der Text des ursprünglichen Dokuments verkürzt wiedergegeben wurde. Vielmehr sollte man auch den diplomatischen Details mehr Aufmerksamkeit schenken, als dies bisher oft der Fall war.<sup>53</sup> So ist z. B. aus Samos ein Brief des Augustus bekannt geworden, der nach der eingangs eingemeißelten, allerdings nur fragmentarisch erhaltenen, Ärendatierung in den Jahren 2/1 v. Chr. bis 8/9 n. Chr. aufgezeichnet worden sein dürfte. In dem Brief ist der für Caesar und den jungen Oktavian typische Gruß «Wenn ihr wohl seid, ist es gut; ich selbst mitsamt dem Heer bin wohlauf»<sup>54</sup> ergänzt worden, und man hat daraus geschlossen, dass damit «die *formula valetudinis* erstmals auch aus deutlich späterer Zeit belegt» sei.<sup>55</sup> Dieser Schluss erscheint höchst problematisch: Es ist kaum vorstellbar, dass Augustus diesen aus der Situation

<sup>51</sup> Pferdehirt, Reskript (Anm. 24) 403–419.

<sup>52</sup> Gegen Pferdehirt, Reskript (Anm. 24) 412 f. z. B. M. Speidel, *Honesta missio*, in: ders., *Militärdiplome*, 2007, 293–325, hier 323 f.; v. Saldern, Reskript (Anm. 24), besonders 304 f.

<sup>53</sup> Vgl. aber schon die Studien von J.-L. Mourgues, *The so-called letter of Domitian at the End of the Lex Irnitana*, *JRS* 77, 1987, 78–87; ders., *Le préambule de l'édit de Ti. Julius Alexander, témoin des étapes de son élaboration*, *BCH* 119, 1995, 415–435, besonders 425 sowie ders., *Formules* (Anm. 9) und von G. Souris, *Notes and Corrections to Imperial Letters I*, *Hellenica* 40, 1989, 50–61.

<sup>54</sup> IG XII 6, 1, 161: εἰ ἔρρω[σθε] κ[α]λῶ[ς] ἄν [ἔ]χοι, καὶ αὐτὸς δὲ μετὰ τοῦ στρατ[ε]ύμα[τος] ὑγ[ίαιον].

<sup>55</sup> H. J. Kienast – K. Hallof, *Ein Ehrenmonument für samische Scribonii aus dem Heraion, Chiron* 29, 1999, 205–217, hier 217.

eines Feldzuges zu erklärenden Gruß verwandt hätte, wenn er nicht selbst im Feld stand. Er hat aber in dem genannten Jahrzehnt keine Feldzüge mehr selbst durchgeführt. Wenn man also an der Ergänzung festhalten will, dann wäre z. B. zu erwägen, ob der Brief nicht erst einige Jahrzehnte nach seinem Eintreffen dauerhaft verewigt wurde, also die Ära sich nur auf das Jahr der Aufzeichnung bezieht.

Eine Inschrift aus Takina<sup>56</sup> mit einer Antwort Caracallas auf eine Petition der örtlichen Dorfbewohner hat jüngst ein wichtiges Zeugnis dafür geliefert, dass bei der Bearbeitung von Petitionen die Kanzlei eines Kaisers eine wichtige Rolle spielen konnte; denn wenn auf die kaiserliche «Unterschrift» *rescripsi* noch die Angabe *M. Ὀφίλλιος Θεόδωρος [ἀ]νέγγων* folgt und dieser Ofellius Theodorus auch ansonsten als hoher ritterlicher und senatorischer Funktionär des beginnenden 3. Jh. bekannt ist, dann wird deutlich, dass in diesem Fall der vom Kaiser getroffene Entscheid auch noch von seinem Kanzleichef gezeichnet worden war.<sup>57</sup> Wie ist dieses bisher einzig dastehende Beispiel aber historisch zu bewerten? Ist es ein Ergebnis dessen, dass sich, wie es gerne angenommen wird, in der Severerzeit die Strukturen der zentralen *officia* «verbürokratisierten»? Oder wurde hier gar nur eine Entscheidung von einem Kaiser verlangt, den alle administrativen Routineprobleme besonders wenig interessierten? Oder ist es eine Folge der Veränderungen des staatlichen Urkundenwesens zwischen Hoher Kaiserzeit und Spätantike, auf die jüngst Armin und Peter Eich hinwiesen?<sup>58</sup> Oder liegt gar die Erklärung überhaupt nicht in Änderungen administrativer Strukturen, sondern nur darin, dass man im 3. Jh. in größerem Maße als früher darauf achtete, auch die *minutiae* eines kaiserlichen Schreibens bis ins Detail wiederzugeben?<sup>59</sup> Eine Antwort auf diese Fragen wird man sicherlich nicht nur anhand dieses einzelnen Dokumentes geben können, sondern dazu auch unsere übrige Überlieferung und insbesondere die Papyri heranziehen müssen.

Dass wir in Inschriften nur einen bestimmten Teil des Schriftwesens der römischen Herrschaft fassen können, mag unmittelbar einleuchten. Doch würdigen wir diese prinzipielle Erkenntnis hinreichend, wenn wir uns ein Gesamtbild von der römischen Herrschaft machen? Diese Frage verfolgt in der letzten Zeit ins-

<sup>56</sup> SEG 37, 1186 (Hauken, Petition 217–243 Nr. 6).

<sup>57</sup> S. z. B. R. Haensch, *Le rôle des officiales de l'administration provinciale dans le processus de décision*, CCG 11, 2000, 259–276, hier 261; Hauken, Petition 238–240; Mourgues, *Formules* (Anm. 9) 283 f. mit Anm. 75; vgl. J.-P. Coriat, *Le prince législateur*, 1997, 570 Anm. 267, cf. 266 Anm. 272.

<sup>58</sup> Thesen zur Genese des Verlautbarungsstils der spätantiken kaiserlichen Zentrale, Tyche 19, 2004, 75–104.

<sup>59</sup> Wilhelm, *Beiträge* (Anm. 33) 279 f. vermutete hinter ähnlichen Phänomenen in der griechischen Welt eine zunehmende Genauigkeit (bis hin zur Detailverliebtheit).

besondere Claude Eilers. Wenn Inschriften unsere wichtigsten Quellen für die Verhältnisse in den Provinzen sind und wenn neben einzelnen Individuen vor allem Städte aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer Interessenlagen für die dauerhafte Präsentation von Dokumenten der römischen Autoritäten sorgten, dann stellt sich tatsächlich die ‹ketzerische› Frage, ob wir die Bedeutung der Städte für das Funktionieren des römischen Reiches nicht überschätzen. Damit ist ein letzter Aspekt angesprochen, unter dem sich unsere Sicht auf die antike Realität als indirekt eingeschränkt erweisen könnte. Aber es fragt sich natürlich auch, inwiefern schon in der Antike direkt durch die jüngst von Harriet Flower und einer Gruppe französischer Forscher<sup>60</sup> erneut systematisch erforschten Versuche, die Erinnerung an bestimmte Personen zu tilgen, unsere Sicht auf die Dokumente der betreffenden Zeit eingeschränkt wurde.<sup>61</sup>

Zu all den hier aufgerissenen Fragestellungen wollte das in diesem Band vorgelegte Kolloquium das einschlägige Material präsentieren, zentrale Beispiele intensiv diskutieren und – soweit möglich – Antworten entwickeln. Ob dies gelungen ist, möge der Leser entscheiden. Mir bleibt nur die angenehme Pflicht zu danken: der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung für ihre ebenso großzügige wie unbürokratische Förderung; dem Verlag für die reibungslose Zusammenarbeit; Roland Färber, Simone Killen, Katja Kröss und Ursula Vedder für Hilfen bei der Ausrichtung des Kolloquiums; dem Institute for Advanced Study (Princeton) für die Gastfreundlichkeit im Sommer 2008, als ich in der dortigen anregenden Atmosphäre – ganz besonders seien die Gespräche mit Glen Bowersock, Christian Habicht und Christopher Jones erwähnt – die Endredaktion des Manuskriptes abschließen konnte; Brigitte Schulz und Julia Bernheim für ihre Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung seiner Akten; Helmut Müller und Christof Schuler für zahlreiche Diskussionen um die in diesem Band veröffentlichten Inschriften, Claudia Kreuzsaler für die Erörterung der hier angesprochenen juristischen und papyrologischen Fragen; Agnes Luk, Sandra Scheuble und Stefanie Schmidt für ihr Korrekturlesen und ihre Bemühungen um die Indices und schließlich last, but not least, den Teilnehmern am Kolloquium für ihre stimulierenden Vorträge und intensiven Diskussionen.

Gewidmet sei der Band den drei Institutionen, deren Lebendigkeit und freundschaftliche Atmosphäre München zur neuen Heimat werden ließ: der Kom-

---

<sup>60</sup> H. Flower, *The Art of Forgetting*, 2006; S. Benoist – A. Daguet-Gagney, *Mémoire et histoire*, 2007.

<sup>61</sup> Für das Athen der klassischen Zeit s. z. B. IG I<sup>2</sup> 106 Z. 21–23; für die hellenistische Zeit z. B. I.Illion 25; dazu jetzt insbesondere Flower, *Art* (Anm. 60) 30 f. Für ein letztlich nicht realisiertes Beispiel aus republikanischer Zeit s. C. Williamson, *The Display of Law and Archival Practice in Rome*, in: H. Solin – O. Salomies – U.-M. Liertz (Hg.), *Acta colloquii epigraphici latini*, Helsinki 3.-6.9.1991, 1995, 239–251, hier 250.

mission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Deutschen Archäologischen Institut.

München, im Oktober 2008

Rudolf Haensch

Originaldokument  
© Verlag C.H.Beck